



# Konzept des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sicherstellung eines tierschutzkonformen  
Umgangs mit einzelnen kranken Rindern  
in rinderhaltenden Betrieben**





# Vorwort

Nordrhein-Westfalen hat sich erneut auf den Weg gemacht und gemeinsam mit landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Organisationen, der Tierärzteschaft, Behörden und der Landestierschutzbeauftragten das vorliegende Konzept zur Verbesserung des Umgangs mit kranken Einzeltieren in rinderhaltenden Betrieben entwickelt.

Eine ordnungsgemäße Versorgung einzelner erkrankter Nutztiere ist allen Beteiligten ein besonderes Anliegen. Jedes einzelne Tier hat einen individuellen Wert als Lebewesen, der mit Blick auf den Tierschutz auch unabhängig vom wirtschaftlichen Wert für das jeweilige Unternehmen zu würdigen ist.

Um gute Entscheidungen für das Tierwohl treffen zu können, müssen Verantwortungsbereiche klar definiert und differenziert werden. Das vorliegende Handlungskonzept ist eine gemeinsame Strategie des Landes Nordrhein-Westfalen für den guten Umgang mit kranken Einzeltieren in rinderhaltenden Betrieben und soll für alle Beteiligten eine Hilfestellung sein.

# Inhalt

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
|-----------------------|---|

## **1 Verantwortungsbereich der tierhaltenden Person**

---

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.1 Tierbeobachtung im Arbeitsalltag                                         | 9  |
| 1.2 Guter Umgang mit einzelnen erkrankten Rindern                            | 10 |
| 1.3 Unterbringung erkrankter Tiere in einer Krankenbucht                     | 11 |
| 1.4 Das festliegende Rind                                                    | 12 |
| 1.5 Tierärztliche Behandlung oder Nottötung/Euthanasie des Tieres im Bestand | 13 |
| 1.6 Nottötung eines Tieres durch die tierhaltende Person                     | 14 |

## **2 Verantwortungsbereich der Landwirtschaftskammer**

---

## **3 Verantwortungsbereich der Tierärztinnen & Tierärzte**

---

## **4 Verantwortungsbereich Viehhandel/Transport/Schlachthof 20**

---

|     |                                    |    |
|-----|------------------------------------|----|
| 4.1 | Verantwortungsbereiche             | 21 |
| 4.2 | Beurteilung der Transportfähigkeit | 22 |
| 4.3 | Schlachthof                        | 24 |
| 4.4 | Kommunikation                      | 25 |

## **5 Amtliche Tierschutzkontrollen in rinderhaltenden Betrieben 27**

---

|       |                                                                                                                |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.1   | Vorbereitung der amtlichen Kontrolle                                                                           | 27 |
| 5.2   | Durchführung der amtlichen Kontrolle                                                                           | 28 |
| 5.3   | Schwerpunkte bei der tierschutzrechtlichen Kontrolle<br>von rinderhaltenden Betrieben                          | 29 |
| 5.4   | Landeseinheitliches Vorgehen bei Maßnahmen und Verstößen                                                       | 31 |
| 5.4.1 | Landeseinheitliche Vorgehensweise bei der Einleitung<br>ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Umgang mit Verstößen | 31 |
| 5.4.2 | Landeseinheitlicher Umgang mit festgestellten Verstößen                                                        | 33 |
| 5.4.3 | Landeseinheitliche Vorgehensweise zur Einleitung<br>von Ahndungsmaßnahmen                                      | 34 |

---

|                             |    |
|-----------------------------|----|
| Schlussatz                  | 36 |
| Glossar                     | 37 |
| Literaturverzeichnis        | 38 |
| Empfehlungen und Leitlinien | 39 |
| Impressum                   | 40 |
| Anhang                      | 41 |

# Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung                | Bedeutung                                                                                                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AHL</b>               | Animal Health Law                                                                                                                                     |
| <b>BALVI iP</b>          | Bundeseinheitliche Anwendung für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen – integriertes Software-Programm der Fa. Balvi für die Veterinärverwaltung |
| <b>HIT</b>               | Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere                                                                                                 |
| <b>InVeKoS-Datenbank</b> | Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Datenbank                                                                                                 |
| <b>IRL</b>               | Integrierte Risikoanalyse landwirtschaftlicher Betriebe                                                                                               |
| <b>LAV</b>               | Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz                                                                                                           |
| <b>LWK</b>               | Landwirtschaftskammer                                                                                                                                 |
| <b>OCR</b>               | Official Control Regulation, gemeint ist die Verordnung (EU) Nr. 2017/625                                                                             |
| <b>QS</b>                | Informationen von Qualität und Sicherheit                                                                                                             |
| <b>SiLA</b>              | Simulationsgestütztes und immersives Lernen in der landwirtschaftlichen Ausbildung                                                                    |
| <b>TAMG</b>              | Tierarzneimittelgesetz                                                                                                                                |
| <b>TierSchG</b>          | Tierschutzgesetz                                                                                                                                      |
| <b>TierSchIV</b>         | Tierschutz-Schlachtverordnung                                                                                                                         |
| <b>TierSchNutztV</b>     | Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung                                                                                                                 |
| <b>VTN-Betrieb</b>       | Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte                                                                                                      |





# 1 Verantwortungsbereich der tierhaltenden Person

Als Primärunternehmer tragen die tierhaltenden Personen die Verantwortung, Erkrankungen und Verletzungen bei den von ihnen gehaltenen Rindern frühzeitig zu erkennen und dadurch Tierleid zu verhindern. Sie reagieren verantwortungsbewusst, beziehen bei Bedarf tierärztliche Expertise ein und sichern so auch bei jedem einzelnen erkrankten Rind die Tiergesundheit und den Tierschutz. Damit leisten sie zugleich einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz.

## 1.1 Tierbeobachtung im Arbeitsalltag



Link zum  
5-Minuten-Check:



Die tierhaltende Person ist primär verantwortlich und in der entscheidenden Schlüsselposition, um erkrankte Rinder im eigenen Tierbestand frühzeitig zu erkennen und notwendige Schritte für eine ordnungsgemäße Versorgung und Genesung oder aber eine ggf. erforderliche Nottötung einzuleiten. Je frühzeitiger eine entsprechende Versorgung und Behandlung erfolgt, desto größer sind die Heilungschancen. Daher ist die Tierbeobachtung ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit und notwendig zur Identifizierung erkrankter Tiere.

Um zu erkennen, ob das gezeigte Verhalten der Rinder in einem Milchviehbestand durch Schmerzen, Leiden oder Schäden begründet ist, kann hier der **„5-Minuten-Check zum Erkennen von kranken und verletzten Milchkühen“** des Netzwerks Fokus Tierwohl verwendet werden.



Link zum DLG-  
Merkblatt 459:



Weitere Informationen für die richtige Tierbeobachtung in einem rinderhaltenden Betrieb finden sich im DLG-Merkblatt 459 – Umgang mit kranken und verletzten Rindern.

## 1.2 Guter Umgang mit einzelnen erkrankten Rindern

Nach den §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG), konkretisiert in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), sind tierhaltende Personen verpflichtet, bei der Feststellung eines erkrankten oder verletzten Rindes im Bestand unverzüglich tätig werden. Dazu gehören ordnungsgemäße Versorgungsmaßnahmen wie die Behandlung, Absonderung in eine geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu bzw. Unterlage oder – falls erforderlich – die Tötung des Tieres. Spricht ein Tier auf die durchgeführten Maßnahmen der tierhaltenden Personen nicht an oder ist die Verletzung bzw. Erkrankung schwerwiegender, ist so rasch wie möglich tierärztliche Expertise hinzuzuziehen.

Zur besseren Einschätzung der Situation sollten die tierhaltenden Personen zunächst die Vitalparameter des betroffenen Einzeltieres überprüfen und daraus entsprechende Rückschlüsse über den Schweregrad der Erkrankung und für eine erforderliche Erstversorgung des Tieres ziehen. Dies ist zusätzlich ein entscheidender Schritt, um die Heilungschancen des Tieres zu bewerten.

Wie der Ablauf eines solchen Untersuchungsgangs aussieht und welche Befunde für ein krankes bzw. verletztes Tier sprechen, wird in dem **Leitfaden „Untersuchungsgang bei der Milchkuh“** vom Netzwerk „Fokus Tierwohl“ anschaulich ausgeführt. Dieser sollte von tierhaltenden Personen bei einem entsprechenden Verdacht unbedingt genutzt werden.



Link zum Leitfaden „Untersuchungsgang bei der Milchkuh“:





## 1.3 Unterbringung erkrankter Tiere in einer Krankenbucht

Im Falle einer Heilungschance muss zunächst entschieden werden, ob die Separierung des Einzeltieres in eine Krankenbucht für eine bessere bzw. schnellere Genesung förderlich ist und ob andere Rinder des gleichen Stallbereiches vor einer potenziellen Ansteckung geschützt werden müssen. In diese Entscheidung fließt auch die Nutzungsart als weiteres Kriterium ein. Gerade in der Mast männlicher und unkastrierter Rinder kann es aufgrund der klaren Hierarchie in der Gruppenstruktur zu Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung genesener Tiere kommen. Einmal herausgenommene Tiere müssen häufig auch nach der Genesung in einer separaten Bucht ausgemästet werden.

müssen sich hinsichtlich der Mindestfläche an der im Bestand gehaltenen Rinderkategorie und damit der Tiergröße orientieren und eine ausreichende Bewegungsfreiheit des Einzeltieres ermöglichen.

Abkalbebuchten sind keine Krankenbuchten, da eine gemeinsame Unterbringung von erkrankten bzw. verletzten Tieren mit hochtragenden bzw. frisch abgekalbten Rindern aus Gründen der Infektionsgefahr strikt abzulehnen ist. Krankenbuchten sind so einzurichten, dass ein Sichtkontakt zur eigentlichen Herde oder wenigstens zu anderen Tieren ermöglicht ist, soweit Infektionsgefahren dem nicht gegenüberstehen.

Zur Ausgestaltung und dem Management der Krankenbuchten können tierhaltende Personen auf das **DLG-Merkblatt 459, Kapitel IV** [↗](#), zurückgreifen.



Link zum DLG-Merkblatt 459, Kapitel IV:



Jeder Betrieb muss über eine ausreichende Anzahl an geeigneten Krankenbuchten verfügen, um im Erkrankungsfall eines Tieres unverzüglich agieren zu können. Krankenbuchten



## 1.4 Das festliegende Rind

Beim Festliegen kann ein Rind aus eigener Kraft nicht mehr aufstehen und das Körpergewicht tragen. Hierfür gibt es verschiedene Ursachen, wie z. B. Milchfieber, schwere Mastitiden oder auch orthopädische Ursachen, z. B. nach einem Ausgrätschen.

Beim Auffinden eines festliegenden Tieres muss zunächst entschieden werden, ob dieses an der vorgefundenen Stelle gefahrlos liegen bleiben kann oder ob es in eine Krankenvucht „umgebettet“ werden muss. Die Tiere müssen auf einer weichen und verformbaren Unterlage, jedoch mit ausreichend Stabilität für Aufstehversuche versorgt werden. Sollte das Tier auf der Weide festliegend vorgefunden werden, müssen Witterungseinflüsse (z.B. Niederschlag, Wind, Sonnenschein) bei der Entscheidung miteinbezogen werden. Im Falle einer Umbettung ist diese behutsam vorzunehmen, beispielsweise mit einem Hebegerischir oder einem aufgetrennten „Big Pack“. Eine Beckenklammer ist für diesen Zweck ungeeignet, sie darf nur als Aufstehhilfe eingesetzt werden. Nur in Brust-Bauchlage liegend können die Rinder als Wiederkäuer die bei der Verdauung entstehenden Gase in Form eines Ruktus abgeben, wodurch ein Aufgasen verhindert wird.

Bei festliegenden Tieren ist immer eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt hinzuzuziehen, um die Diagnose abzuklären. Sofern schwerwiegende und aussichtslose Prognosen ausgeschlossen werden können, ist ein Behandlungsplan zu erstellen. In enger Absprache mit der bestandsbetreuenden Tierärztin/dem bestandsbetreuenden Tierarzt muss dieser gemäß der klinischen Entwicklung regelmäßig angepasst werden. Eine optimale Versorgung des festliegenden Tieres ist maßgeblich entscheidend für die Genesungsprognose. Dazu zählen täglich das mehrmalige Anbieten von Wasser und Futter sowie das regelmäßige Wenden des Tieres, um die Entstehung von Liegestellen zu vermeiden.

## 1.5 Tierärztliche Behandlung oder Nottötung/Euthanasie des Tieres im Bestand

Welche und ob eine tierärztliche Therapie möglich und sinnvoll ist, wird im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung durch die bestandsbetreuende Tierärztin/ den bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt. Häufig muss die Therapie nach tierärztlicher Anweisung in den Folgetagen durch die tierhaltende Person weiter durchgeführt werden.

Sollte es im Verlauf der Behandlung zu keiner Besserung kommen, ist das weitere Vorgehen mit der Tierärztin/dem Tierarzt erneut zu besprechen. Gemeinsam ist zu entscheiden, ob das betroffene Rind wegen fehlender Therapiemöglichkeit oder aussichtloser Prognose im Betrieb zu euthanasieren ist. Letztlich ist dabei im Sinne des Tierwohls zu entscheiden.

Die Entscheidung, ein im Bestand gehaltenes verletztes oder verunfalltes Rind noch zu Schlachtzwecken abzugeben, muss jedes Mal im Einzelfall genau geprüft werden.



Link zum  
Merkblatt des  
Veterinäramtes  
Gütersloh:



Krankschlachtungen sind innerhalb der EU verboten. Sofern das Allgemeinbefinden des Rindes ungestört ist, tierarzneimittelrechtliche Vorgaben erfüllt sind und keine Trächtigkeit im letzten Drittel vorliegt, kann dieses bei vorhandener Transportfähigkeit zum Schlachthof verbracht werden.

Frisch verunfallte, nicht transportfähige Tiere können im Betrieb notgeschlachtet werden. Näheres kann im **Merkblatt des Veterinäramtes Gütersloh**  nachgelesen werden.



## 1.6 Nottötung eines Tieres durch die tierhaltende Person

Grundsätzlich ist bei jedem Tier im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung eine Prognose für einen Behandlungsversuch abzuklären.

Insbesondere bei adulten Rindern ist die tierärztliche Euthanasie im Vergleich zur Nottötung durch die tierhaltende Person die Methode der Wahl zur tierschutzkonformen Tötung eines Rindes. In seltenen Fällen, wenn z. B. eine tierärztliche Untersuchung aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Auftrag gegeben werden kann und extremes Tierleid vorliegt, kann es für die tierhaltende Person notwendig sein, ein Rind notzutöten. Die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen vorhanden sein. In diesen Fällen ergreift die tierhaltende Person alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten (Art. 19 der VO (EG) Nr. 1099/2009).

Zur Durchführung der Nottötung durch tierhaltende Personen gelten die Vorgaben des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 12 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV). Falls die Tierhalterin/der Tierhalter eine Nottötung nicht eigenständig durchführen kann oder will, muss unverzüglich eine andere sachkundige Person (beispielsweise ein ausgebildeter Metzger) beauftragt werden.

Aus Gründen der Handhabung und Umsetzbarkeit wird bei der Nottötung die Betäubung mittels Bolzenschuss sowie die anschließende Tötung durch Entblutung eindeutig favorisiert. Aufgrund der anatomischen Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen der Rinder muss jedoch auch im Zuge der Arbeitssicherheit auf eine angepasste Druckintensität des Bolzenschussgerätes und die passende Schusspatrone sowie auf eine hinreichende Fixierung des Kopfes geachtet werden.

Der Einsatz eines Rückenmarkzerstörers benötigt zwar ausreichendes Know-how und Erfahrung, jedoch kann auf den Schritt der Entblutung verzichtet werden.

Bei Kälbern kann alternativ auch gut die Elektrobetäubung mittels Zange mit anschließender Durchströmung des Herzens zur tierschutzkonformen Tötung verwendet werden.

Die Abgabe von Tieren, beispielsweise nicht abgesetzter Kälber, die aufgrund einer aussichtslosen Prognose im Bestand notgetötet werden müssten, um so die Verantwortung zur Nottötung an einen Dritten abzugeben, ist tierschutzwidrig.

Genauere Informationen zur Nottötung von Nutztieren durch tierhaltende Personen finden sich z. B. im Merkblatt Nr. 75, Anhang 1 Nottötung Rind – Bolzenschuss 



Link zum  
Merkblatt Nr. 75,  
Anhang 1 Not-  
tötung Rind –  
Bolzenschuss:



## 2 Verantwortungsbereich der Landwirtschaftskammer



Link zur  
Landwirtschafts-  
kammer NRW:



Die Landwirtschaftskammer vermittelt notwendiges Wissen zur Rinderhaltung im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.

Die Landwirtschaftskammer NRW (LWK) vermittelt das Wissen über Landwirtschaft, Tierhaltung und Tiergesundheit und kann rinderhaltenden Personen die nötige Sicherheit im korrekten Umgang mit kranken Tieren geben . Die Angebote gelten auch für Kleinst- und Hobbyhaltungen von Rindern.



Link zu den  
Weiterbildungs-  
möglichkeiten  
der Landwirt-  
schaftskammer  
NRW:



Unter anderem vermittelt die LWK auch die Grundlagen für eine sach- und fachgerechte, tierschutzkonforme Nottötung, da ausgebildete Landwirtinnen und Landwirte grundsätzlich berechtigt sind, eine Nottötung bei den von ihnen gehaltenen Tieren selbst durchzuführen. Je nach Einzelfall müssen sie eigenständig beurteilen können, inwieweit sie durch ihre persönlichen Fähigkeiten und technischen Möglichkeiten zur korrekten Durchführung von Nottötungen in der Lage sind, insbesondere bei ausgewachsenen Rindern.

**Folgende Angebote der Landwirtschaftskammer finden im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung regelmäßig statt und werden fortlaufend aktualisiert:**

- Im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung werden die Themen „Einzeltierkrankung (Erkennung/Behandlungsmöglichkeiten)“ und Bestandsgesundheit mit Unterstützung des Rindergesundheitsdienstes und der Veterinärverwaltung unterrichtet. Vorhandene Lehrvideos und ggf. Demonstrationen im Stall können das theoretische Wissen entsprechend vertiefen.
- In den Fachschulen wird das Thema noch einmal intensiv behandelt. Je nach Tierart können auch praktische Übungseinheiten zum Erlernen der korrekten Nottötung an bereits verendeten Tieren in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe) angeboten werden.

- Dank des durch das Bundesinstitut für Berufsbildung geförderten Projekts „Simulationsgestütztes und immersives Lernen in der landwirtschaftlichen Ausbildung (SilA)“ können mittlerweile eine VR-Anwendung und ein Simulator die Lernenden beispielsweise beim Umgang mit dem Bolzenschussgerät unterstützen oder sie sich an einem über das Bundesprojekt Fokus-Tierwohl beschafften lebensgroßen Kuh-Modell in der Geburtshilfe üben.
- Sowohl die Tierärztinnen und Tierärzte des Rindergesundheitsdienstes wie auch die produktionstechnische Beratung, gehen bei ihren Bestandsbesuchen auf die Thematik ein. Je nach Anlass können sie beraten oder auch unterstützend tätig werden.
- In überregionalen Weiterbildungsveranstaltungen oder auch in Kleingruppen vor Ort oder in den Landwirtschaftszentren wird das Thema „Umgang mit kranken Einzeltieren im rinderhaltenden Bestand“ ebenfalls regelmäßig behandelt. Teilweise werden auch Veranstaltungen gemeinsam mit den zuständigen Veterinärbehörden oder den landwirtschaftlichen Verbänden angeboten. Diese Veranstaltungen finden sowohl in Präsenz wie auch online statt.
- Regelmäßige Fachartikel in der landwirtschaftlichen Presse, Merkblätter und **Leitfäden**  geben weitere Hilfestellungen zur Entscheidungsfindung für Landwirtinnen und Landwirte.
- Der Rindergesundheitsdienst übernimmt in rinderhaltenden Betrieben einen Teil der Beratung bezüglich der Erhaltung eines guten Gesundheitsstatus, der Bekämpfung von Erkrankungen und der Optimierung des Betriebsmanagements.
- Zudem kann die Landwirtschaftskammer auf Anforderung die örtlich zuständigen Veterinärbehörden in Amtshilfe im Rahmen von Betriebsbegehungen unterstützen.



Link zu den von  
der Landwirtschaftskammer  
NRW empfohlenen Leitfäden:





# 3 Verantwortungsbereich der Tierärztinnen & Tierärzte

Tierärztinnen und Tierärzte sind wichtige, unverzichtbare Partner rinderhaltender Betriebe. Sie ermöglichen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz eine fundierte Gesundheitsvorsorge und Therapie kranker Tiere und unterstützen den Betrieb in der effektiven Früherkennung von Erkrankungen.

## 3.1 Tierärztliche Bestandsbetreuung und Einzeltierbehandlung

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tiergesundheitsbesuchen in nutztierhaltenden Betrieben ergibt sich aus Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“, Animal Health Law, AHL). Demnach sind regelmäßige tierärztliche Besuche für rinderhaltende Betriebe verpflichtend, da diese v. a. zu einer Verbesserung der Seuchenprävention beitragen und die frühzeitige Erkennung von Infektionskrankheiten unterstützen. Besonders zielführend sind sie, wenn sie im Rahmen einer integrierten Bestandsbetreuung stattfinden. Die Besuchsfrequenz richtet sich nach dem betriebspezifischen Risiko und wird in der Verantwortung der tierhaltenden Person im Vorfeld mit der betreuenden Tierärztin/dem betreuenden Tierarzt abgestimmt.

Auch durch die in § 44 Abs. 2 und 3 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) festgelegten Abgabefristen für bestimmte Tierarzneimittel ergibt sich eine Verpflichtung, regelmäßige Tiergesundheitsbesuche im rinderhaltenden Betrieb durchzuführen. Mit Blick auf die geltenden Abgabefristen wird empfohlen, tierärztliche Betriebsbesuche ohne besonderen Anlass grundsätzlich mindestens monatlich anzubieten und bei Abgabe von systemischen Tierarzneimitteln, die antimikrobielle Stoffe enthalten, im wöchentlichen Rhythmus. Auch bei Teilnahme an brancheneigenen Qualitätssicherungsprogrammen, wie z. B. verschiedenen QM-Milch-Zusatzmodulen (Mindestanforderungen für eine qualitätsorientierte und tiergerechte Milcherzeugung) oder QS-Rindfleisch (Mindestanforderungen für eine qualitätsorientierte Rind- und Kalbfleischproduktion) ist die tierärztliche Bestandsbetreuung für teilnehmende rinderhaltende Betriebe eine verpflichtende Voraussetzung.

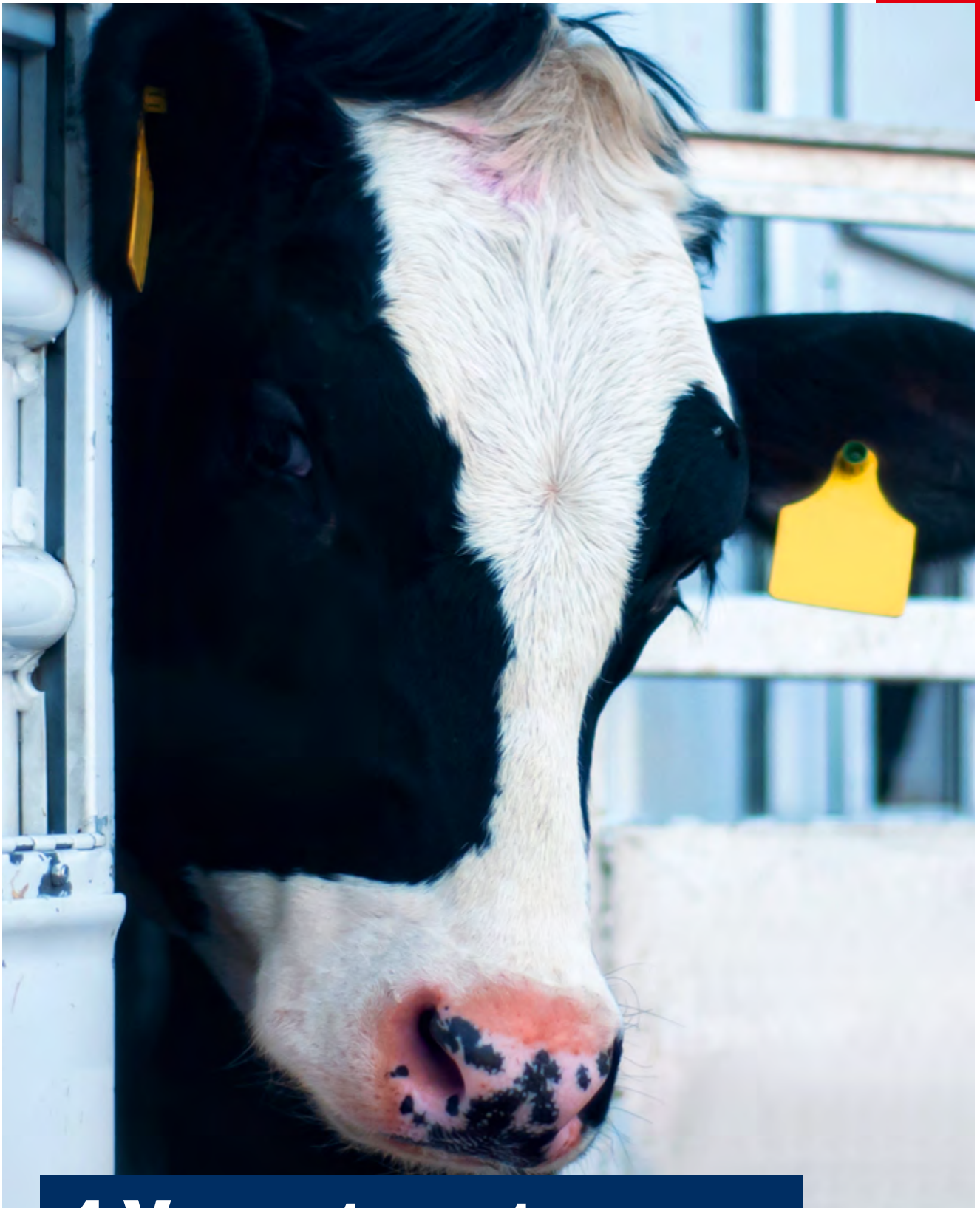
Im Rahmen der integrierten, tierärztlichen Bestandsbetreuung werden rinderhaltende Personen intensiv tierärztlich begleitet mit dem Ziel, die Tiergesundheit und das Tierwohl in den betreuten Betrieben kontinuierlich zu verbessern. So kann bereits vor dem Eintreten einer Erkrankung eines Einzeltieres oder einer Gruppe von Tieren im Bestand präventiv agiert werden, was letztlich zu einer deutlichen Verbesserung der Tiergesundheit, einer Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika, einem besseren Tierwohl und damit bedingt einem höheren Tierschutzstandard führen kann.

Basierend auf engmaschigen und regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbesuchen kann ein guter Überblick über häufig auftretende gesundheitliche Probleme und über den generellen Gesundheitszustand des Tierbestandes gewonnen werden und sich ein Vertrauensverhältnis zwischen der bestandsbetreuenden Tierärztin/ dem bestandsbetreuenden Tierarzt und der tierhaltenden Person entwickeln.

Trotz regelmäßiger Tiergesundheitsbesuche kann es zum Auftreten von erkrankten oder verletzten Einzeltieren im rinderhaltenden Betrieb kommen. Eine regelmäßig erfolgte Bestandsbetreuung und Behandlung der Herde entbindet tierhaltende Personen daher nicht von der Pflicht, auch anlassbezogen die betreuende Tierarztpraxis zu kontaktieren. So wird sichergestellt, dass jederzeit eine adäquate Behandlung oder ggf. Nottötung/Euthanasie einzelner Tiere gewährleistet wird.

In Einzelfällen kann auch die gemeinsame Durchführung von Betriebsbesuchen von zuständiger Veterinärbehörde und bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzten und/oder dem Tiergesundheitsdienst sinnvoll sein, wenn die Landwirtin/ der Landwirt damit einverstanden ist. Bestandsbetreuende Tierärztinnen und Tierärzte stellen hier eine gute Kommunikationsbrücke zwischen der Behörde und der tierhaltenden Person dar.





## **4 Verantwortungsbereich Viehhandel, Transport & Schlachthof**

Alle an der Handelskette beteiligten Personen tragen die Verantwortung für den tierschutzgerechten Umgang mit erkrankten Rindern.

Die Beurteilung der Transportfähigkeit ist entlang des gesamten Weges über die verschiedenen Stationen Viehhandel und Vermarktung, Transport und Schlachthof sowie durch jede der beteiligten Personen vorzunehmen. Gut funktionierende Kommunikationswege zwischen allen Beteiligten sind essentiell.

## 4.1 Verantwortungsbereiche

Die Verantwortlichkeiten beim Transport von Rindern für die tierschutzkonforme und bedarfsgerechte Durchführung betreffen sowohl die Planung als auch die Durchführung.

Die Planung berücksichtigt den Anlass des Transportes und umfasst die Auswahl der Tiere, die Routenplanung und die Schaffung geeigneter Transportbedingungen bis hin zum Bestimmungsort. Hierbei tragen tierhaltende Personen, das Viehhandels- und Transportunternehmen sowie die Handelspartner grundsätzlich gemeinsam die Verantwortung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Transportfähigkeit und das Wohlbefinden der Tiere.

Bei der Durchführung des Transportes beginnt die Verantwortung zunächst bei den tierhaltenden Personen im Herkunftsbetrieb.

Sie wird bereits beim Verladeprozess gemeinsam mit den verantwortlichen Personen des Transportunternehmens getragen und geht mit dem Verlassen des Tieres vom Herkunftsbetrieb auf die die Tiere während des

Transportes betreuende Person und das Transportunternehmen über.

Am Bestimmungsort sind sowohl die Entladung wie auch die Unterbringung und Versorgung der Tiere zu verantworten.

Hier tragen die am Zielort tätigen Personen zunächst eine Mitverantwortung beim Entladeprozess und übernehmen nach dem Abladen die alleinige Verantwortung hinsichtlich der Versorgung und Unterbringung der Tiere.

Insbesondere in der Weitergabe von allen transportrelevanten Informationen zum Pflege- und Ernährungsbedarf sowie zum Gesundheitszustand von Einzeltieren entlang des gesamten Transportes liegt ein wichtiger Baustein, der es allen ermöglicht, ihrer jeweiligen Verantwortung bestmöglich nachzukommen.

Die Verfügbarkeit sämtlicher relevanter Informationen liegt in der Verantwortung aller Beteiligten.



## 4.2 Beurteilung der Transportfähigkeit

Für die Beurteilung von Einzeltieren hinsichtlich der Transportfähigkeit sowie der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen im Falle eines erkrankten, verletzten oder besonderer Betreuung bedürftigen Rindes einzuleiten, kann der von der Landwirtschaftskammer NRW zusammen mit der Branche und Behörden erstellte **Leitfaden „Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten“**  herangezogen werden. Anhand von Beispielbildern und Erläuterungen soll der Leitfaden helfen, auch Grenzfälle sicher einzuschätzen.

Die Beurteilung des gesundheitlichen Zustands eines Einzeltieres ist unabhängig von der Beurteilung im Herkunftsbetrieb entlang des gesamten Weges über die verschiedenen Stationen Viehhandel/-vermarktung, Transport und Schlachthof jedes Mal erneut vorzunehmen. Die Historie des Tieres ist dabei in die jeweils aktuelle Gesamtbeurteilung des Tieres miteinzubeziehen. Auch hierfür ist die Weitergabe von allen transportrelevanten Informationen durch alle Beteiligten von entscheidender Bedeutung.

Eine erste Beurteilung der Transportfähigkeit des Tieres erfolgt durch die tierhaltende Person selbst. Bei der Abholung erfolgt eine weitere Beurteilung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Viehhandel- oder Transportunternehmens. Die endgültige Entscheidung, ob das Tier tatsächlich auf das Transportfahrzeug verladen wird, liegt bei der Fahrerin/dem Fahrer des Transportunternehmens.



Link zum Leitfaden „Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten“:



Kann bei der Beurteilung nicht eindeutig festgestellt werden, ob ein Rind transportfähig ist, so kann insbesondere das Transportunternehmen, das Viehhandelsunternehmen bzw. die Käuferin/der Käufer, die zuständige bestandsbetreuende Tierärztin bzw. der bestandsbetreuende Tierarzt, die im Schlachthof mit dem Tierschutz beauftragte Person oder das zuständige Veterinäramt des Herkunftsbetriebes bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Im Zweifelsfall ist der Transport abzulehnen oder ggf. auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben

Maßgeblich bei der Beurteilung ist auch die Prognose, ob sichergestellt ist, dass die Transportfähigkeit über die gesamte Dauer des Transportes erhalten bleibt. Gegebenenfalls sind die Bedingungen des Transportes dementsprechend anzupassen, beispielsweise durch besonders kurze und direkte Transportwege, einzelne Abtrennungen, eine flache Verlade-rampe oder einer zusätzlichen Versorgung. In diesen Fällen sollte die geplante Ankunft der Tiere beim Empfänger angekündigt werden, damit eine prioritäre Versorgung und Unterbringung sichergestellt werden kann.

Sofern während des Transportes Tiere erkranken oder verunfallen, liegt die Verantwortung für entsprechende Maßnahmen bei der Fahrerin/dem Fahrer sowie dem Transportunternehmen selbst. Sie haben gemäß eines Notfallplans und unter Berücksichti-

gung der eingeschränkten Möglichkeiten des Transportes die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen, insbesondere ob die Weiterfahrt möglich oder ein anderes Ziel anzufahren ist, Hilfe hinzuzuholen oder gar eine Nottötung erforderlich ist. Hierbei sind auch die möglicherweise entstehenden Gefahren insbesondere im Straßenverkehr zu berücksichtigen.

Der Empfänger sollte zumindest dem Transporteur und dem Herkunftsbetrieb bzw. dem Verkäufer eine unmittelbare Rückmeldung zu den vorab angekündigten sowie zu ggf. weiteren auffälligen Tieren geben. Der laufende fachliche Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten dient der Sensibilisierung und der Schärfung des Bewusstseins für tierschutzgerechten Umgang mit erkrankten Einzeltieren.

Für die Dokumentation der Entscheidung hinsichtlich des Zustandes des Tieres, der Transportfähigkeit und der getroffenen Maßnahmen ist eine Bild- oder Videodokumentation sehr hilfreich. Dies wird sowohl der Landwirtin/ dem Landwirt wie auch dem Transportunternehmen zur eigenen Absicherung in Zweifelsfällen empfohlen.

## 4.3 Schlachthof

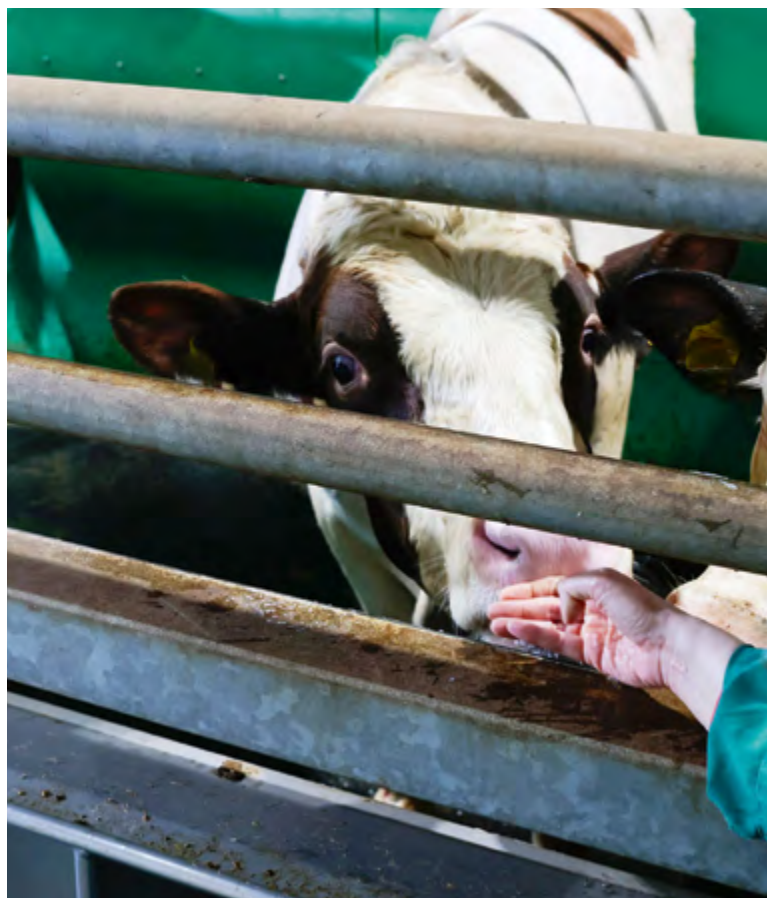
Die im Schlachthof angelieferten Tiere werden durch die Tierschutzbeauftragten bzw. das Personal des Schlachthofes systematisch beurteilt und das amtliche Personal trifft anhand der Schlachttieruntersuchung die Entscheidung über die Schlachterlaubnis.

Abhängig vom Ergebnis wird entschieden, ob eine reguläre Schlachtung erfolgen kann, ob es zu einer vorgezogenen Schlachtung bzw. einem Schlachtaufschub oder zu einer Nottötung kommt. Bei einem Schlachtaufschub muss das betroffene Einzeltier in eine Unterbringung mit Einstreu, Futter und Tränke innerhalb des Schlachthofes untergebracht werden.

Falls ein Tier auf dem Transport verendet ist, wird der Tierkörper auf eine mögliche Tierschutzrelevanz amtlich kontrolliert und beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung und die getroffenen Maßnahmen werden entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten des Schlachtbetriebes und des amtlichen Personals dokumentiert.

Damit die Betreiberin/der Betreiber des Schlachtbetriebes und die amtliche Überwachung einen gleichen Kenntnisstand über die auffälligen Einzeltiere haben, empfiehlt es sich, die Dokumentation auf einem gemeinsamen Dokument vorzunehmen. Im Anhang findet sich ein Muster für eine gemeinsame Dokumentation tierschutzrelevanter Befunde.

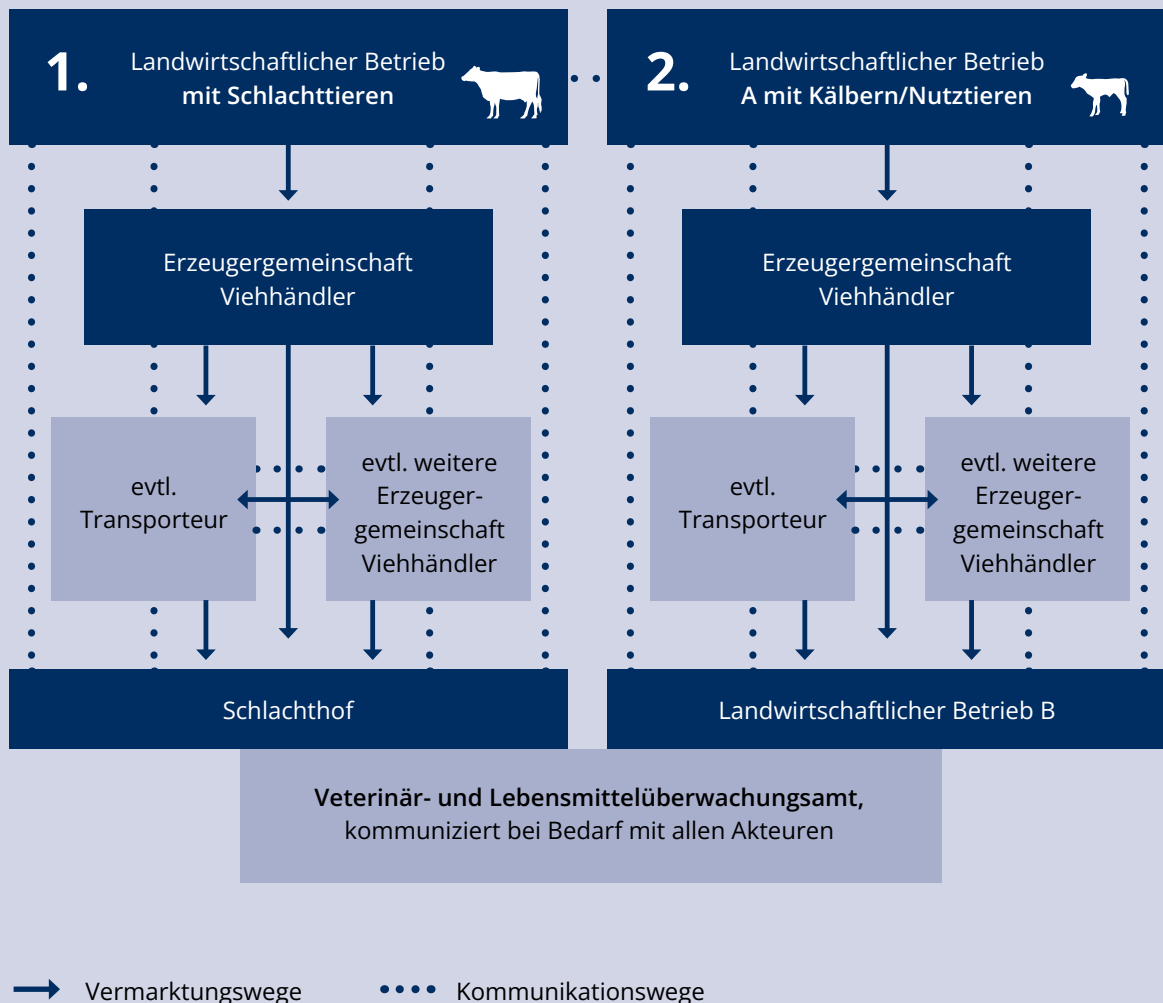
Die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt unterrichtet die entsprechenden Beteiligten, wie die Betreiberin/den Betreiber des Schlachtbetriebes, die bestandsbetreuende Tierärztin/den bestandsbetreuenden Tierarzt, die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt, die bzw. der im Herkunftsbetrieb eine Schlachttieruntersuchung durchgeführt hat, die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche Lebensmittelunternehmerin bzw. den Lebensmittelunternehmer und die für die Überwachung des Herkunftsbetriebs zuständigen Behörden.



## 4.4 Kommunikation

Um eine nachhaltige Verbesserung im Umgang mit kranken Einzeltieren zu erwirken, ist eine gezielte und zeitnahe Kommunikation mit den jeweils relevanten Geschäftspartnerinnen/ Geschäftspartnern essenziell. Hierfür erforderlich ist eine transparente und umfassende Weitergabe der relevanten Informationen.

### Vermarktungs- und Kommunikationswege im Viehhandel



Durch die Informationsweitergabe werden alle Beteiligten sensibilisiert und können so innerhalb ihres Einflussbereiches für einen tierschutzkonformen Umgang mit kranken Rindern sorgen. Insbesondere der Kommunikation mit der Fahrerin/ dem Fahrer des Transportunternehmens kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie bzw. er sowohl mit den Verantwortlichen am Versende- wie auch am Empfangsort in Kontakt steht.

Bei Auffälligkeiten muss die Informationsweitergabe und die Abstimmung aller Beteiligten zeitnah erfolgen, insbesondere auch hinsichtlich der Einleitung eines möglichen tierschutzrechtlichen Verfahrens durch das Veterinäramt. Hierdurch soll erreicht werden, dass der jeweilige Fall von den Beteiligten noch nachvollzogen werden kann und die Erkenntnisse auf zukünftige Situationen übertragen werden können.

Die grundsätzlichen Tierschutzthemen sowie tierschutzrelevante Einzelfälle sollten seitens des (Schlacht-)Unternehmens in einem regelmäßigen Termin besprochen werden. Die Beteiligung der amtlichen Überwachung führt zu einer erhöhten Transparenz sowie durch die enge Abstimmung zu einer Optimierung der Prozesse.

Die Ergebnisse dieses Austausches können und sollten in Schulungsmaßnahmen aller Beteiligten entlang der Lebensmittelkette einfließen. Nur durch eine konsequente Zusammenarbeit und die regelmäßige Sensibilisierung ist eine Verbesserung beim Umgang mit einzelnen erkrankten Rindern möglich.



# 5 Amtliche Tierschutzkontrollen in rinderhaltenden Betrieben

In rinderhaltenden Betrieben finden amtliche Kontrollen risikobasiert oder anlassbezogen statt. Amtliche Schwerpunktkontrollen erfolgen entweder im Rahmen von risikoorientierten Fachrechtskontrollen unter Berücksichtigung des Integrierten Risikobeurteilungssystems für landwirtschaftliche Nutztiere (IRL) oder werden bei EU-Fördermittel beantragenden rinderhaltenden Betrieben stichprobenartig im Rahmen der Konditionalitätenkontrolle durchgeführt.

Bei festgestellten Tierschutzverstößen – hier in Bezug auf einzelne erkrankte Rinder – ordnet die zuständige Behörde die jeweils notwendigen Maßnahmen nach § 16a TierSchG an und leitet gegebenenfalls Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren ein. Gebührenpflichtige, unangemeldete Nachkontrollen stellen anschließend sicher, dass alle Verstöße abgestellt wurden.

## 5.1 Vorbereitung der amtlichen Kontrolle

Folgende Informationen können in der Vorbereitung auf die amtliche Kontrolle Hinweise zu Managementproblemen des Betriebes im Umgang mit einzelnen erkrankten Rindern und nicht oder nicht korrekt ausgeführten Nottötungen geben:

- Nutzung von vorhandenen Tiergesundheitsdaten, soweit bekannt bzw. erfasst:
  - Informationen aus der Datenbank der Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT)
  - Tiergesundheitsdatenbank 4.0
  - Informationen von Qualität und Sicherheit (QS)
  - Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbefunde
- Rückmeldungen von VTN-Betrieben bei außergewöhnlichen betriebsbezogenen Mortalitäten oder einem auffälligen Zustand von Falltieren
- bei anlassbezogenen Kontrollen aufgrund einer vorangegangenen Anzeige oder spezifischen Mitteilungen und Hinweisen über den nicht tierschutzgerechten Umgang mit einzelnen kranken Rindern



## 5.2 Durchführung der amtlichen Kontrolle

Amtliche Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 9 Abs. 4 der EU-Kontrollverordnung, VO (EU) Nr. 2017/625 (OCR), grundsätzlich ohne Vorankündigung, es sei denn, eine Vorankündigung ist hinreichend begründet und notwendig, damit die amtliche Kontrolle durchgeführt werden kann. Es können entweder sogenannte Teilkontrollen oder „Überblickskontrollen“ im Rahmen einer Fachrechtskontrolle stattfinden. Bei einer Teilkontrolle wird lediglich ein bestimmter Themenbereich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb kontrolliert, z. B. der Umgang mit einzelnen kranken Rindern im Bestand.

Bei allen amtlichen Kontrollen wird zur Bewertung tierschutzrechtlicher Sachverhalte das **Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)**  zugrunde gelegt. Darüber hinaus sollte im Rahmen der amtlichen Kontrolle stets auf eine klare und zeitnahe Kommunikation zwischen dem Veterinäramt und der tierhaltenden Person geachtet werden.



[Link zum Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen:](#)



## 5.3 Schwerpunkte bei der tierschutzrechtlichen Kontrolle von rinderhaltenden Betrieben

Neben der Prüfung des Umganges mit den Tieren und der Unterbringung des einzelnen kranken Tieres spielt auch die Gesamtdarstellung des Rinderbetriebes eine bedeutende Rolle zur Bewertung der Bestandsgesundheit und des Tierwohls insgesamt. Gute Haltungsbedingungen und professionelles Management sind Voraussetzungen für eine gute Tiergesundheit.

Gerade bei erhöhtem Stress in der Herde oder Tiergruppe kann es zu einer Reduktion der körperlichen Abwehr kommen und das Auftreten von Erkrankungen häuft sich.



Nähere  
Informationen  
für Milchkühe:



Weiterführende Informationen zur Prüfung einzelner Gesundheitskriterien je nach Nutzungsrichtung können unter den nebenstehenden Links  gefunden werden.

Um den ordnungsgemäßen Umgang mit einzelnen erkrankten Rindern durch amtliche Kontrollen sicherzustellen, sind folgende Punkte während der amtlichen Kontrolle besonders in Augenschein zu nehmen:

Nähere  
Informationen  
für Mastrinder:



### I. Verfügbarkeit einer Krankenbucht:

Für eine adäquate Versorgung erkrankter oder verletzter Rinder müssen ausreichend viele Krankenbuchten verfügbar sein. Nähere Informationen zu den Krankenbuchten befinden sich in dem Kapitel „Verantwortungsbereich der tierhaltenden Personen“. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird v.a. geprüft, ob zu separierende Tiere in geeigneten Krankenbuchten untergebracht wurden. Weiter wird geprüft, welchen Gesundheitszustand die Tiere in den Krankenbuchten aufweisen und ob eine zeitnahe, ggf. tierärztliche Versorgung veranlasst oder durchgeführt wurde. Zusätzlich werden die tierärztlichen Bestandsuntersuchungsprotokolle sowie die erforderlichen tierarzneimittelrechtlichen Dokumentationen eingesehen (tierärztliche Verschreibungen, Stallbuch).

## **II. Vorhandensein der erforderlichen fachlichen Kenntnisse der tierhaltenden Person:**

Im Rahmen der Kontrolle sollte der Umgang der tierhaltenden Person mit den Tieren und insbesondere mit erkrankten oder verletzten Tieren ebenfalls geprüft werden. Es müssen ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen, damit die Tiere der Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (§ 2 TierSchG). Wenn Tiere erkrankt sind, haben diese ggf. besondere Bedürfnisse. Hier muss im Rahmen der Kontrolle geprüft werden, ob die tierhaltende Person eine adäquate Versorgung gewährleisten kann bzw. fachlich beurteilen kann, wann eine tierärztliche Untersuchung des Einzeltieres angeraten ist. Das Vorhandensein von geeigneten Vorrichtungen zur Fixierung des Einzeltieres für Behandlungen ist von Vorteil.

Sollten in einem rinderhaltenden Betrieb vermehrt Tiere lahmen, ist eine Überprüfung des Klauenmanagements angeraten.

## **III. Ggf. Überprüfung der vorhandenen Gerätschaften für die Nottötung**

Wie und durch wen eine Nottötung vorgenommen werden soll bzw. darf, wurde bereits im Kapitel „Verantwortungsbereich der tierhaltenden Person“ thematisiert. Sofern in einem Bestand die Nottötung von entsprechenden Tieren durch die tierhaltende Person erfolgt, sind im Rahmen der amtlichen Kontrolle das Vorhandensein, der technische Zustand sowie die Lagerung der dafür notwendigen Geräte zu prüfen.

Tierschutzrechtlich ist von besonderer Bedeutung, ob Entscheidungen zur Nottötung kranker oder verletzter Tiere in der Vergangenheit rechtzeitig getroffen wurden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV). Für diese Beurteilung können zum einen noch lebende Tiere und zum anderen Rückmeldungen des zuständigen VTN-Betriebes oder ggf. Untersuchungsbefunde aus pathologischen Untersuchungsinstituten herangezogen werden.



## 5.4 Landeseinheitliches Vorgehen bei Maßnahmen und Verstößen

Die drei nachfolgenden Kapitel dienen der Schaffung eines einheitlichen Vorgehens der zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen amtlicher Kontrollen in Bezug auf einzelne kranke Rinder. Ziel ist es, eine konsistente Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen und dadurch Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit im Verwaltungshandeln zu fördern.

Das Kapitel stellt keine Erweiterung bestehender rechtlicher Anforderungen dar, sondern bildet ausschließlich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab.

Die Durchführung amtlicher Kontrollen hat stets unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalls zu erfolgen. Eine situationsgerechte und fachlich fundierte Entscheidung bleibt somit weiterhin maßgeblich für das behördliche Handeln.

### 5.4.1 Landeseinheitliche Vorgehensweise bei der Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Umgang mit Verstößen

**I. Tierschutzverstöße in Bezug auf einzelne erkrankte Rinder mit länger anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Bestand, die weder tierärztlich behandelt noch notgetötet wurden:**

- Anordnung nach § 16 a TierSchG, Anordnungen im Sofortvollzug, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme von Zwangsmitteln durchsetzen, unmittelbare Nachkontrolle sicherstellen. Sofern eine Therapie nicht mehr zielführend ist und eine Nottötung angeraten ist, sollte ggf. die amtliche Tierärztin bzw. der amtliche Tierarzt so lange vor Ort verbleiben, bis das Tier ordnungsgemäß getötet wurde und der Verstoß beseitigt ist.

**II. Tierschutzverstöße in Bezug auf die mangelhafte oder zu späte Unterbringung in einer Krankenbucht:**

- Anordnung nach § 16 a TierSchG, damit das Rind sofort in einer Krankenbucht untergebracht wird.
- Sicherstellen, dass der Anordnung auch unverzüglich gefolgt wird, ggf. Nachkontrolle am selben Tag.

### **III. Tierschutzverstöße in Bezug auf kranke Einzeltiere als Wiederholungstatbestände:**

- Regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung sicherstellen.
- Erforderlichenfalls tierärztliche Bestandsuntersuchung auf der Grundlage des § 16 a TierSchG anordnen.
- Empfehlenswert ist eine gemeinsame Bestandsbegehung mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt/der bestandsbetreuenden Tierärztin und/oder mit dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW mit Einverständnis der tierhaltenden Person.
- Weiteren Tiergesundheits-Managementproblemen kann durch die Anforderung regelmäßiger Vorlagen tierärztlicher Bestandsbetreuungsprotokolle (z. B. alle vier Wochen) vorgebeugt werden, bis das grundsätzliche Problem im Bereich der Tiergesundheit wieder behoben ist.

### **IV. Voraussetzungen für ein ordnungsbehördliches Rinderhaltungs- und Betreuungsverbot nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG:**

Nach einschlägigen strafrechtlichen Verurteilungen, aber auch in Wiederholungsfällen, wenn grob und wiederholt Tierschutzbestimmungen zuwidergehandelt wurde, kann das zuständige Veterinäramt die Haltung und Betreuung von Rindern verbieten. Auch Teiluntersagungen bzw. Beschränkungen der Zahl gehaltener und betreuter Rinder sind möglich und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

### **V. Rinder werden nicht richtig oder nicht rechtzeitig durch den Tierhalter notgetötet.**

Das zuständige Veterinäramt kann die eigene Durchführung von Nottötungen untersagen und stattdessen die Beauftragung bestandsbetreuender Tierärztinnen und Tierärzte mit der Euthanasie erkrankter Einzeltiere auf der Grundlage von § 16 a TierSchG anordnen. Generell ist die Durchführung der Euthanasie insbesondere bei ausgewachsenen Rindern durch die bestandsbetreuende Tierärztin/den bestandsbetreuenden Tierarzt vorzuziehen. In allen beschriebenen Fallkonstellationen sind gebührenpflichtige, unangemeldete Nachkontrollen in rinderhaltenden Betrieben erforderlich, bis alle Verstöße abgestellt sind. Im Rahmen von amtlichen Kontrollen festgestellte Tierschutzverstöße fließen auch in die Risikobeurteilung des jeweiligen rinderhaltenden Betriebes (siehe IRL) ein, wodurch die Kontrollabstände verkleinert werden.



## 5.4.2 Landeseinheitlicher Umgang mit festgestellten Verstößen



Link zum  
Handbuch Tier-  
schutzkontrollen  
in Nutztier-  
haltungen:



Wenn im Rahmen der Betriebskontrolle durch die Veterinärverwaltung Verstöße beim ordnungsgemäßen Umgang mit einzelnen kranken Rindern festgestellt werden, ist immer in der Folge eine Fachrechtskontrolle als Vollkontrolle im betroffenen Betrieb durchzuführen. Im Rahmen der erweiterten Vollkontrolle sind Checklisten und Ausführungshinweise aus dem **Handbuch Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen**  in der gültigen Fassung heran zuziehen.

Bei der Dokumentation der Verstöße müssen die in Balvi-IP hinterlegten europarechtlichen Checklisten ausgefüllt werden, damit Verstöße auch in der Jahresstatistik zur Meldung von amtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen an die EU-Kommission ausgewiesen werden. Die Eingabemodalitäten zur Erfassung von Cross-Checks in InVeKoS-Datenbank sind dabei zu berücksichtigen.

## 5.4.3 Landeseinheitliche Vorgehensweise zur Einleitung von Ahndungsmaßnahmen

**I. Keine rechtzeitige tierärztliche Untersuchung und Behandlung veranlasst, keine Nottötung veranlasst, Tier im Stall „verenden“ lassen:**

- Stellt das zuständige Veterinäramt im Rahmen einer Kontrolle einen begründeten Verdacht auf eine Straftat gemäß § 17 Nr. 2 b TierSchG fest, wird der Fall zur weiteren Bearbeitung an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Die Beweissicherung im Vorhinein obliegt der zuständigen Veterinärbehörde. Im Verfahren werden in der Regel auch Fotos, Videos und pathologische Untersuchungsbefunde benötigt, um zu einer Einschätzung zu gelangen, ob im vorliegenden Fall einzelnen Rindern ohne vernünftigen Grund länger anhaltende, erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

**II. Das Befinden der Tiere nicht täglich überprüft, keine unverzüglichen Maßnahmen für die Behandlung und Absonderung kranker Tiere ergriffen oder keine Tierärztin/keinen Tierarzt hinzugezogen:**

- In diesen Fällen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV, welche jeweils durch das zuständige Veterinäramt verfolgt werden. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**III. Verstöße gegen europäisches Tierschutzrecht (hier: Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern) hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung kranker Nutztiere sind prämiennrelevant.**

- In der Folge der Feststellung entsprechender Verstöße ist das zuständige Veterinäramt in der Pflicht, eine Konditionalitäten-Kontrolle durchzuführen. Verstöße im Umgang mit kranken Tieren haben Kürzungen der EU-Prämien zur Folge.



# Schlussatz

Landwirtinnen und Landwirte kümmern sich tagtäglich mit großem Engagement um das Wohl der von ihnen gehaltenen Rinder – häufig unter erheblichem wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Druck.

Auch bei guter Haltung und professionellem Management lässt sich die Entstehung von Krankheiten und Verletzungen nicht vollständig vermeiden. Was zählt, ist der tierschutzkonforme Umgang mit dem einzelnen Tier, auch beim Auftreten von Erkrankungen, die zu einer wirtschaftlichen Wertminderung führen.

Das vorliegende Handlungskonzept unterstützt alle Beteiligten dabei, ihren jeweiligen Verantwortungsbereich zu erkennen, korrekte Entscheidungen im Umgang mit erkrankten Einzeltieren zu treffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes in rinderhaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen zu leisten.

Ein tiergerechter Umgang mit dem Nutztier Rind unterstützt die Zukunft einer gesellschaftlich akzeptablen Haltung von Rindern und sichert somit auch die Zukunft der Rinderhaltung.

# Glossar

| Begriff                                                              | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Absonderung</b>                                                   | Die isolierte Unterbringung erkrankter Tiere, um die Genesung des Tieres besser zu gewährleisten und um ggf. die Ausbreitung einer Erkrankung zu verhindern                                                                                                                                                                                           |
| <b>Ahndungsmaßnahme</b>                                              | Rückblickende Maßnahme zur Bestrafung oder Sanktionierung von Verstößen gegen rechtliche Vorschriften                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Euthanasie</b>                                                    | Fachgerechte, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführte Tötung eines Tieres durch Medikamentengabe                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Integrierte Risikoanalyse landwirtschaftlicher Betriebe (IRL)</b> | Ein behördliches Risikobewertungssystem für landwirtschaftliche Betriebe im Land NRW, bei dem die zuständige Behörde durch Zusammenführung aller relevanter Rechtsbereiche das Risiko eines landwirtschaftlichen Betriebes integriert beurteilt und risikoorientierte Kontrollintervalle festlegt                                                     |
| <b>Hygienemaßnahmen</b>                                              | Vorkehrungen zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen, einschließlich der Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Geräten                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Kälber</b>                                                        | Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Krankenbucht</b>                                                  | Ein Bereich im Stall zur Unterbringung und Pflege eines erkrankten Tieres, kann permanent im Stall zur Verfügung stehen oder beispielsweise durch Abtrennen eines Stallbereichs im Bedarfsfall schnell eingerichtet werden                                                                                                                            |
| <b>Notschlachtung</b>                                                | Die Schlachtung eines aufgrund einer frischen und schwerwiegenden Verletzung mit ungünstiger Heilungsprognose nicht mehr transportfähigen und ansonsten gesunden Tieres                                                                                                                                                                               |
| <b>Nottötung</b>                                                     | Die sofortige Tötung eines Tieres aus Gründen des Tierschutzes, wenn eine Genesung des Tieres nicht zu erwarten ist und eine Schlachtung nicht möglich ist                                                                                                                                                                                            |
| <b>Ordnungsbehördliche Maßnahme</b>                                  | Verwaltungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Vorschriften, sowohl präventiv als auch repressiv, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten                                                                                                                                                                                               |
| <b>Präventiv</b>                                                     | Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Risiken oder schädlichen Folgen                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Prognose</b>                                                      | Klinische Einschätzung zu einem wahrscheinlichen Verlauf/Ausgang einer Erkrankung                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Sachkundige Person</b>                                            | Eine Person mit spezifischem Fachwissen, die qualifiziert ist, bestimmte Aufgaben im Umgang mit Tieren auszuführen                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Tierärztliche Bestandsbetreuung</b>                               | Regelmäßige tiergesundheitlich Betreuung eines Tierbestandes durch eine bestandsbetreuende Tierärztin/einen bestandsbetreuenden Tierarzt zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere                                                                                                                                            |
| <b>Tierhaltende Person</b>                                           | Eine Person, die für die Pflege, Betreuung und Unterbringung/Haltung von Tieren verantwortlich ist                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Verantwortungsbereich</b>                                         | Der spezifische Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich einer Person im Umgang mit Tieren                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Verhaltensanomalie</b>                                            | Abweichendes Verhalten eines Tieres, das auf gesundheitliche oder psychische Probleme hinweisen kann                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Vitalparameter</b>                                                | Messbare Gesundheitsindikatoren eines Tieres, wie Herzfrequenz, Atemfrequenz und Körpertemperatur, die Aufschluss über den Gesundheitszustand geben<br>Bei einem adulten Rind: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Temperatur = 38,0 – 39,5 °C</li> <li>■ Puls = 70-90 Schläge/Minute</li> <li>■ Atemfrequenz = 24-36 Atemzüge/Minute</li> </ul> |

# Literaturverzeichnis

## EU-Recht:

- Verordnung (EU) **2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung (EU) **2017/625** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)
- Richtlinie **98/58/EG** des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- Richtlinie **2008/119/EG** des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Verordnung (EG) Nr. **1099/2009** des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- Verordnung (EG) Nr. **1/2005** über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

## Nationales Recht:

- **Tierschutzgesetz (TSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV**) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung und Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (**Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV**) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (**Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV**) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist
- Gesetz über den Verkehr von Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (**Tierarzneimittelgesetz – TAMG**) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 97) geändert worden ist

# Empfehlungen und Leitlinien



- Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, LAVES Niedersachsen



- Merkblatt Notschlachtung



- Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung, LAVES Niedersachsen



- Leitfaden Transportfähigkeit



- DLG-Merkblatt 459 – Umgang mit kranken und verletzten Rindern



- Landwirtschaftskammer NRW



- 5-Minuten-Check zum Erkennen von kranken und verletzten Milchkühen



- Weiterbildungsmöglichkeiten der Landwirtschaftskammer NRW



- Untersuchungsgang bei der Milchkuh



- Leitfaden „Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten“



- Merkblatt Nr. 75, Anhang 1 Nottötung Rind – Bolzenschuss



- Empfohlenen Leitfäden der Landwirtschaftskammer NRW

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0  
oeffentlichkeitsarbeit@mlv.nrw.de  
mlv.nrw.de

## Stand

April 2026

## Bildnachweise

Titel: © pidjoec / istockphoto.com  
Seite 2 / 3: © rsooll / stock.adobe.com  
Seite 6 / 7: © archimede /  
stock.adobe.com  
Seite 8: © BearFotos /  
shutterstock.com  
Seite 10: © Landwirtschaftskammer  
NRW  
Seite 11: © Landwirtschaftskammer  
NRW  
Seite 12: © Clara Bastian /  
shutterstock.com  
Seite 13: © simonkr / istockphoto.com  
Seite 17: © Anselm / stock.adobe.com  
Seite 19: © Jan-Otto / istockphoto.com  
Seite 20: © VADZIM SHUBICH /  
shutterstock.com  
Seite 22: © MLV NRW  
Seite 24: © MLV NRW  
Seite 26: © Siphosethu Fanti /  
stock.adobe.com  
Seite 28: © Stephanie Magnus /  
Kreis Düren  
Seite 30: © Parilov /  
shutterstock.com  
Seite 33: © ahavelaar /  
istockphoto.com

## Hinweis

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



### Facebook:

[facebook.com/MLV.NRW](https://facebook.com/MLV.NRW)



### LinkedIn:

[linkedin.com/company/mlv-nrw](https://linkedin.com/company/mlv-nrw)



### Instagram:

[instagram.com/mlvnrw/](https://instagram.com/mlvnrw/)



### WhatsApp:

[url.nrw/mlvwhatsapp](https://url.nrw/mlvwhatsapp)

# Anhang: Muster für eine gemeinsame Dokumentation tierschutzrelevanter Befunde

|                                                        |                          |                          |                          |                          |                          |
|--------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Einsenderzeichen/<br>Ohrmarkennummer                   |                          |                          |                          |                          |                          |
| Landwirtin/Landwirt                                    |                          |                          |                          |                          |                          |
| Lieferantin/Lieferant                                  |                          |                          |                          |                          |                          |
| Fahrerin/Fahrer                                        |                          |                          |                          |                          |                          |
| Abladeuhrzeit                                          |                          |                          |                          |                          |                          |
| Tierinformation                                        |                          |                          |                          |                          |                          |
| Tod auf LKW (Verdacht auf Herz-, Kreislaufversagen)    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Tod im Stall (Verdacht auf Herz-, Kreislaufversagen)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Vorzeitige Schlachtung auf Anw. des Vet.               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nottötung aus TSchutz-Gründen ohne Anw. des Vet.       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kontrollierte terminierte Schlachtung                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Stall MA                                               |                          |                          |                          |                          |                          |
| Verdachtsdiagnose/<br>Information zur SU               |                          |                          |                          |                          |                          |
| Sichtbar (hätte vor Anlieferung erkannt werden können) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Prüfung auf TSchutz-Fall (Doku. erforderlich)          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Veterinär/Veterinärin                                  |                          |                          |                          |                          |                          |
| Bemerkungen oder sonstige Informationen                |                          |                          |                          |                          |                          |

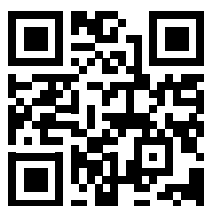
| Nr. | Verdachtsdiagnose/Information zur SU                                    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Gestörtes Allgemeinbefinden/Krankheitsverdacht <input type="checkbox"/> |
| 2   | Gehunfähig/Kreislaufprobleme/Erschöpfung                                |
| 3   | Festliegend <input type="checkbox"/>                                    |
| 4   | Untertemperatur <input type="checkbox"/>                                |
| 5   | Fieber <input type="checkbox"/>                                         |
| 6   | Hochgradige Abmagerung <input type="checkbox"/>                         |
| 7   | Kümmerner <input type="checkbox"/>                                      |
| 8   | Lahmheit (Gliedermaße und Grad angeben)                                 |
| 9   | Polyarthrititis <input type="checkbox"/>                                |
| 10  | Knochenbrüche (Fraktur)                                                 |
| 11  | Fehlstellungen der Beine                                                |
| 12  | Klauenveränderungen                                                     |
| 13  | Vergrittungsgeschirr                                                    |
| 14  | Abszesse – einzeln                                                      |

| Nr. | Verdachtsdiagnose/Information zur SU                               |
|-----|--------------------------------------------------------------------|
| 15  | Abszesse – zahlreich <input type="checkbox"/>                      |
| 16  | Wunden, Verletzungen, Hautabschürfungen – frisch                   |
| 17  | Wunden, Verletzungen, Hautabschürfungen – alt                      |
| 18  | Organvorfall                                                       |
| 19  | Veränderungen am Kopf (Hörner, Augen, Kiefer, Flotzmaul)           |
| 20  | Euter (pralles Euter/spontaner Milchfluss, Verletzung, Entzündung) |
| 21  | Rückenabrieb                                                       |
| 22  | Schwanzveränderungen                                               |
| 23  | Hochgradige Fellverschmutzungen                                    |
| 24  | Sonstiges***                                                       |

☐ Schlachtverbot/Untauglichkeit







Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadttor 1, 40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3842-0  
[oeffentlichkeitsarbeit@mlv.nrw.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@mlv.nrw.de)